

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

eingebraucht im Zuge der Debatte in der 167. Sitzung des Nationalrats über den Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (1528 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (1603 d.B.) - TOP 13

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Ziffer 11 wird folgende Ziffer 11a eingefügt:

"11a. In § 20a wird die Wortfolge "sechs Wochen" durch die Wortfolge "einer Woche" ersetzt."

b) Ziffer 24 lautet:

"24. Anlage B lautet:

"Anlage B

Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Halbjahr)	1
Berufserfahrung in Österreich (pro Halbjahr)	2
Sprachkenntnisse Deutsch	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf 5 einfachstem Niveau (A 1)	5

Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)	10
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B 1)	15
Sprachkenntnisse Englisch	maximal anrechenbare Punkte: 15
Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)	10
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B 1)	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 15
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
bis 50 Jahre	5
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	90
Zusatzpunkte für Englischkenntnisse, sofern die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist	5
erforderliche Mindestpunktzahl	55 ^{****}

Artikel 3 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a)) Nach der Ziffer 4 wird folgende Ziffer 4a eingefügt:

"4a. In § 19 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge können abweichend von Abs. 1 auch postalisch oder auf elektronischem Weg bei der Behörde eingebracht werden.""

b) Nach der Ziffer 27 wird folgende Ziffer 27a eingefügt:

"27a. In § 64 wird folgender neue Absatz 8 angefügt:

"(8) Studenten, die über eine Aufenthaltsbewilligung als Student verfügen und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs 1 Z 22) nachweislich teilnehmen werden, können – sofern der Ablauf der

Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels in den geplanten Mobilitätszeitraum fällt – Verlängerungsanträge, abweichend von § 24 Abs 1 erster Satz, sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einbringen.““

Begründung

Zu Artikel 1: Ausländerbeschäftigungsgesetz

zu a) bzw. Ziffer 11a): Die Anträge auf Beschäftigungsbewilligung durch das AMS sollen innerhalb von einer Woche erledigt werden. Sechs Wochen sind aufgrund der vorangeschrittenen Digitalisierung ungerechtfertigt lange.

zu b) bzw. Ziffer 24a): In den meisten Betrieben wird bereits von vielen Bestandsbeschäftigten Englisch gesprochen, auch wenn Englisch nicht als Unternehmenssprache definiert ist. Darum sollen die fünf Zusatzpunkte für Englisch generell bei Vorliegen von Englischkenntnissen vergeben werden, nicht nur bei Englisch als Unternehmenssprache.

Zu Artikel 3: Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu a) bzw. Ziffer 4a): Die Pandemie-Ausnahmeregel, dass Verlängerungsanträge zu Aufenthaltstiteln entsprechend § 19 (1) auch elektronisch eingebracht werden können, soll ins Dauerrecht übernommen werden. Immerhin ist es auch Ziel der RWR-Karten-Reform, die Digitalisierung voranzutreiben - siehe Gesetzeserläuterungen.

zu b) bzw. Ziffer 27a): Drittstaatenstudenten in EU-Mobilitätsprogrammen sollen künftig bereits sechs Monate vor dem Ablauf ihres Aufenthaltstitels einen Verlängerungsantrag stellen können. Dabei handelt es sich um einen ausdrücklichen Wunsch der „Österreichischen Universitätenkonferenz“ - siehe Stellungnahmeverfahren.

1
(WACHER)

2
(DOPPELSCHNER)

3
(Bernhard)

4
(METZ)

5
SEIDL

